
BERG- & SKI-CLUB NOVARTIS

BASEL



STATUTEN

UND

REGLEMENTE

Ausgabe, Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>STATUTEN</u>	Seite
I.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	3
III.	CLUB-ORGANE	5
IV.	FINANZEN	8
V.	AUFLÖSUNG DES CLUBS	9
VI.	STATUTENÄNDERUNGEN	9

	<u>TOURENLEITER/INNEN-REGLEMENT</u>	
I.	ANFORDERUNGEN AN TOURENLEITUNG	10
II.	VORBEREITUNG	10
III.	DURCHFÜHRUNG	11
IV.	VERANTWORTUNG	11

Berg- & Ski-Club Novartis Basel

Gründung 1937 als **Ski-Club Sandoz Basel (SSB)**

Namensänderung 1997 in **Ski-Club Novartis Basel (SNB)** als
Folge der Fusion von CIBA und SANDOZ zu
NOVARTIS

Namensänderung 2009 in **Berg- & Ski-Club Novartis Basel (BSNB)**
um

Aktivitäten wie Bergwandern, Hochtouren und
Klettern nebst dem Skifahren abzubilden

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Unter dem Namen BERG- & SKI-CLUB NOVARTIS BASEL (BSNB) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Der BSNB bezweckt die Förderung und Pflege des Bergsports, der Kameradschaft und der Geselligkeit unter Mitarbeitenden der NOVARTIS. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Bergwanderungen, Hochtouren und Klettern
- Alpin
Skikurse, Pistenfahren, Skitouren, Wanderungen
- Langlauf
Langlauf klassisch und Skating, LL- Wanderungen
- Schneeschuhwandern
- Weitere sportliche Tätigkeiten wie Konditionstraining, Velotouren, Inline-Skating etc.
- Gesellige und kulturelle Anlässe

Der BSNB empfiehlt seinen Mitgliedern den Beitritt zum Schweiz. Skiverband und unterstützt diesen. Er pflegt Kontakte mit zielverwandten Vereinen. Der BSNB kann Mitglied von artverwandten Dachverbänden werden. Eine Mitgliederversammlung befindet über solche Mitgliedschaften.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der BSNB besteht aus:

a) Aktivmitgliedern

Als Aktivmitglied können alle am Bergsport interessierten Personen aufgenommen werden, die Novartis angehören oder angehört, sowie deren Angehörige und Bekannte.

Neue Mitglieder werden aufgenommen, wenn sie mindestens einmal an einem unserer Anlässe teilgenommen haben, durch Zahlung des Mitgliederbeitrages per Rechnung oder direkt an eine(n) Tourenleiter/in. Als Anlass zählt auch das Konditionstraining.

b) Freimitgliedern

Die Freimitgliedschaft kann solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die sich um den BSNB in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

c) Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die sich langjährig um den BSNB in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

d) Inaktiven Mitgliedern

Bei längerer Absenz kann sich ein Aktivmitglied zum inaktiven Mitglied mutieren lassen. Inaktive Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und erhalten keine Ausschreibungen. Die Reaktivierung zum Aktivmitglied kann jederzeit durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages erfolgen.

Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (GV) auf Antrag des Vorstandes.

- Art. 5 Der Austritt von Mitgliedern kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen, jedoch nur nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitglieder können durch den Vorstand aufgrund folgender Tatbestände aus dem BSNB ausgeschlossen werden:

- wegen Verletzung der Statuten und Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen
- wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
- wegen unkorrekter, das Ansehen des BSNB schädigender Handlungen und Äusserungen.

Schliesst der Vorstand ein Mitglied aus, so bleibt ihm der Rekurs an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vorbehalten, deren Entscheid endgültig ist.

III. CLUB-ORGANE

Art. 6 Die Organe des BSNB sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 7 Das oberste Organ des BSNB ist die ordentliche Mitgliederversammlung (GV). Sie findet in der Regel im Oktober statt. Die Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen, unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich, begründet und mindestens 10 Tage vorher einzureichen. Anträge dringlicher Natur können bei 2/3-Mehrheit an der ordentlichen Mitgliederversammlung selbst noch zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Anträge, die eine Statutenänderung betreffen, sind von der Dringlichkeit ausgeschlossen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Der Vorstand kann überdies weitere Mitgliederversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. An solchen Versammlungen kann nur über Punkte abgestimmt werden, die nicht der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 8 Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Sie ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wobei das einfache Mehr massgebend ist. Davon ausgenommen sind Beschlüsse gemäss Art. 25. Ein Fünftel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschliessen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Jahresrechnung, Budget und Jahresbeiträge
4. Revisorenbericht und Déchargeerteilung
5. Wahlen
6. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
7. Genehmigung von Spezialreglementen
8. Anträge

b) Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des BSNB und ist der ordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Art. 12 Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern.
Der Vorstand organisiert sich bezüglich Spezialaufgaben (Materialverwalter etc.) selbst.

Art. 13 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Vorzeitig Ausgeschiedene werden für den Rest der ordentlichen Amtsdauer durch den Vorstand ersetzt.

Art. 14 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 15 Der Vorstand arbeitet im Rahmen dieser Statuten Reglemente aus, die einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Obligatorisch ist folgendes Reglement:

- Tourenleiter/Innen-Reglement

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung jedes Jahr

- einen ersten Revisor,
- einen zweiten Revisor,
- einen Ersatzrevisor,

wobei in der Regel der zweite Revisor sowie der Ersatzrevisor nachrücken.

IV. FINANZEN

- Art. 17 Das Vereins- und Rechnungsjahr des BSNB dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- Art. 18 Dem BSNB stehen folgende Einnahmequellen zur Verfügung:
- Mitgliederbeiträge
 - Subvention der Firma NOVARTIS
 - Anderweitige Zuwendungen und Erträge
- Art. 19 Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft nicht an eine Zugehörigkeit zur Firma NOVARTIS gebunden. Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt und werden jeweils zu Beginn des Vereinsjahres erhoben. Mitglieder, die dem SSV angehören, zahlen einen um den SSV-Beitrag höheren Betrag.
- Art. 20 Ist der Beitrag bis Ende März, nach zweimaliger Mahnung, noch nicht bezahlt, so wird das betreffende Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.
- Art. 21 Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder sowie der Leiter des Konditionstrainings sind von der Beitragsleistung befreit, wobei Freimitglieder den SSV-Beitrag weiterhin selbst bezahlen.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des BSNB haftet ausschliesslich das Club-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 23 Der Kassier verfügt über die Ausgabenkompetenz gemäss dem von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigten Budget.
- Art. 24 Der Vorstand ist für die Ausgaben zu Clubzwecken ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 500.-- jährlich ermächtigt. Für höhere zusätzliche Ausgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig.

V. AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 25 Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Gleichzeitig wird über die Verwendung des Vermögens beschlossen. Dieser Verwendungsbeschluss wird erst nach Ablauf von 3 Jahren wirksam und nur falls sich in dieser Zeit kein neuer BERG- & SKI-CLUB NOVARTIS konstituiert. Ein neu gegründeter BERG- & SKI-CLUB hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN

- Art. 26 Diese Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Statutenänderungen.

Basel, 26. Oktober 2018
BERG- & SKI-CLUB NOVARTIS BASEL

Präsidentin

A. Schnyder



Vize Präsident

E. Schmid



TOURENLEITER/INNEN-REGLEMENT

Dank vieler freiwilliger Helfer/Innen organisiert der BERG- & SKI-CLUB NOVARTIS (BSNB) regelmässig Sportanlässe gemäss Art. 3 der Statuten.

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Tourenleitung. Es unterstützt sie bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Tour und grenzt die Verantwortung von Tourenleitung und Teilnehmenden klar ab.

I. Anforderung an Tourenleitung

Ausbildung

Um als Tourenleiter/Leiterin zu agieren, muss die betroffene Person über eine entsprechende Ausbildung und/oder angemessene Erfahrung verfügen.

Versicherung

Jeder/e Tourenleiter/Leiterin muss eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die bei eigenem Verschulden anfallende Kosten übernimmt. Der Club hat eine eigene Haftpflichtversicherung, die bei Unfällen / Schäden anfallende Kosten übernimmt.

II. VORBEREITUNG

Reservation

Rechtzeitig Unterkunft und Transportmittel bestellen und schriftlich bestätigen lassen.

Routenwahl

Selbständig im Rahmen der von der Tourenchefin evtl. vorgegebenen Grenzen. Bei Berg- und Skitouren ist die Route zu rekognoszieren und das Risiko abzuklären (z.B. Lawinengefahr, Schwierigkeitsgrad).

Anmeldung

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, da meistens die Anzahl der Teilnehmenden limitiert ist. Nichtmitglieder in Begleitung von Mitgliedern sind dabei diesen gleichgestellt. Die übrigen Nichtmitglieder werden zurückgestellt. Bei Härtefällen entscheidet die Tourenleitung.

Abmeldung	Im Verhinderungsfall ist der Teilnehmende verpflichtet, sich bei der Tourenleitung abzumelden.
Anzahlung/Depot	Die Tourenleitung bestimmt die Anzahlung. Dabei muss diese mindestens die durch die Reservation entstehenden Kosten decken. Die Anzahlung verfällt bei Abmeldung nach Anmeldeschluss, ausgenommen bei persönlicher Krankheit oder Unfall. Fordert der Logisgeber ein Depot, so wird dieses von der Berg- & Skiclub-Kasse hinterlegt.
Kosten	Anlässe müssen kostendeckend kalkuliert werden. Nichtmitglieder bezahlen in bestimmten Fällen einen Aufpreis. Bei vom Club subventionierten Anlässen haben Nichtmitglieder keinen Anspruch auf Subvention und müssen ihre Kosten selber tragen.
Tourenleitungsentschädigung	Die Tourenleitenden können eine Entschädigung gemäss Vorstandsbeschluss beantragen.

III. DURCHFÜHRUNG

Vermisste Teilnehmende	Bei einer allfälligen Suchaktion werden die Kosten dem vermissten Teilnehmenden belastet.
Abrechnung	Eine kurze Abrechnung soll dem Kassier innert 14 Tagen zugestellt werden. Ein Defizit muss grundsätzlich von den Teilnehmenden getragen werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.
Absage des Anlasses	Die Tourenleitung entscheidet nach persönlicher Einschätzung der Situation, ob die Tour durchgeführt wird oder nicht. Eine Absage wird von der Tourenleitung persönlich vorgenommen, indem sie dies jeder angemeldeten Person telefonisch mitteilt. In

dringenden Fällen kann die Absage auch am Durchführungstag erfolgen.

In Zweifelsfällen erkundigt sich die angemeldete Person selbst zur vorgegebenen Zeit bei der Auskunftsstelle über die Durchführung des Anlasses.

Erfolgt die Absage durch die Tourenleitung, entscheidet der Vorstand über die Deckung der entstandenen Unkosten.

IV. VERANTWORTUNG

Allgemeines

Der/die Tourenleiter/in übernimmt die Verantwortung gegenüber den Teilnehmenden. Allfälligen Helfern kann die Verantwortung nicht übertragen werden.

Skiwochenenden

Der/die Leiter/in ist für die Planung und Durchführung verantwortlich. Er/Sie hat keine rechtliche Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmenden und für deren Verhalten auf und ausserhalb der Pisten.

Wanderungen (SAC Skala: T1-T3) Der/die Leiter/in übernimmt eine zusätzliche Verantwortung für die Routenwahl und sorgt für eine sichere Durchführung der Wanderung. Die Wanderleitung hat die Pflicht, Teilnehmende mit ungenügender Ausrüstung zurückzuweisen. Sie macht die Teilnehmenden auf besondere Gefahrenmomente (Nebel, Steilhänge, Schnee, Steinschlag etc.) aufmerksam (Sorgfaltspflicht).

Ski-, Berg- und Klettertouren (SAC Skala: ab T4 und höher)

Der/die Leiter/in von Ski-, Berg- und Klettertouren übernimmt eine direkte Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmenden. Er/Sie ist verantwortlich für die Auswahl der Teilnehmenden, für deren Ausrüstung und das mitgenommene Material. Die Tourenleitung muss dabei das Risiko abschätzen und Gefahren (Lawinen, Witterung etc.) frühzeitig erkennen. Der Tourenchef/in ist für die sorgfältige Auswahl dieser Leiter/innen verantwortlich.

Pflichten der Teilnehmenden Den Anweisungen der Tourenleitung ist Folge zu leisten. Dabei müssen deren Anweisungen bei Ski-, Berg- und Klettertouren strikte befolgt, sowie die besonderen Gefahrenmomente berücksichtigt werden. Bei groben Verstössen ist der Club verpflichtet, Sanktionen zu ergreifen.

Dieses Reglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2014 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Basel, 26 Oktober 2018
BERG- & SKI-CLUB NOVARTIS BASEL

Präsidentin
A. Schnyder



Tourenchef

E. Seeber



Wanderleiterin

B. Racine



Diese neue Ausgabe der Statuten ist eine revidierte Version der zuletzt geltenden vom 31. Oktober 2014.